

## Der Weg zum Nachteilsausgleich

Unseren Verein gründeten wir kurz nach der Wende. Das war, aus heutiger Sicht und im Vergleich mit heutigen bürokratischen Hürden, eine Zeit der Eigeninitiative und des Mutes zur Veränderung. Es verwundert deshalb nicht, dass wir die Gunst der Stunde nutzten und unsere hörgeschädigten Kinder in Regelschulen integrierten, obwohl es dafür keine gesetzlichen Grundlagen gab.

Anfangs lief alles nur mit Eigeninitiative der Eltern. Dann schaltete sich plötzlich die Förderschule ein. Das fanden wir nicht immer gut, mussten es aber hinnehmen. Die Qualität der Zusammenarbeit von Förderschullehrern, Eltern und Therapeutin war sehr unterschiedlich, letztlich aber auf jeden Fall fruchtbar. Nach zehnjähriger enger Zusammenarbeit von Frau Danneberg, einer Beratungslehrerin der Hörgeschädigtenschule, und Frau Lemke, der Therapeutin unserer Kinder, entstand die Idee eines Nachteilsausgleichs für integriert beschulte hörgeschädigte Kinder.

Der erste Entwurf wurde am 09.05.01 fertig gestellt und beim damaligen Schulamt eingereicht. Es folgten mehrere Gesprächsrunden mit Frau Mehnert vom Oberschulamt und Vertretern der Hörgeschädigtenschule, die kleine Veränderungen an unserem Vorschlag zur Folge hatten. Zum Beispiel wurde das Wort "Kinder" richtigerweise durch "Schüler" ersetzt. Inhaltlich waren sich jedoch alle Seiten fast immer einig und wir hofften auf die baldige Anwendung "unseres" Nachteilsausgleichs in der Regelschule. Wir mussten aber bis zum Jahr 2003 warten. Da erschienen im **Informationsblatt des Regionalschulamtes Dresden 7/2003** unter der Rubrik *Allgemeine Rechtsfragen, Regelungen und Informationen* als Punkt 5 "Empfehlungen zur Arbeit der Lehrkräfte und Kontaktlehrer bei der Unterrichtung von integriert beschulten hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen in der allgemein bildenden Schule" mit dem Wortlaut unseres Entwurfes. Immerhin! Leider hat niemand von uns dieses Amtsblatt je in Händen gehalten und auch Regelschullehrer, die danach fragten, nicht.

Der weitere Weg verliert sich im Dunkeln. Erst später und durch Zufall erfuhren wir, dass im Kultusministerium ein **Maßnahmenkatalog Integration SMK-10-03 doc Endfassung 26.09.05** existiert, der unserem Entwurf auch sehr "ähnelt". Kopien dieses Dokumentes wurden vom Sächsischen Cochlear Implant Centrum Dresden an Eltern weitergegeben, deren Kinder Regelschulen besuchen. Uns gelang es nur, Kopien dieser Kopien zu bekommen.

Inzwischen soll es ein aktuelleres Dokument geben, welches wohl die Beratungslehrer der Förderschulen haben, aber wiederum nicht herausgeben. Inwieweit dieses Dokument unserem Entwurf "ähnelt", wissen wir deshalb nicht. Wir hoffen jedoch, dass unsere Erfahrungen darin enthalten sind und stellen deshalb hier an dieser Stelle unseren Entwurf aus dem Jahr 2001 zur Information zur Verfügung.

*Entwurf des Vereins "Eltern und Freunde hörgeschädigter Kinder" (vom 09.05.01)*

## Nachteilsausgleich für integriert beschulte hörgeschädigte Kinder

Integriert beschulte hörgeschädigte Schüler, für die in einem entsprechenden Verfahren ein sonderpädagogischer Förderbedarf ermittelt wurde und deren Eltern die Integration in die Regelschule wünschen. Da Grad und Auswirkung der Hörschädigung sehr unterschiedlich sein können, ist es notwendig, in kontinuierlicher Zusammenarbeit von Eltern, Regelschullehrern und Begleitlehrern der Förderschule geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteils festzulegen.

Im Folgenden wird unterschieden in

- Maßnahmen, die für jeden integriert beschulten hörgeschädigten Schüler unbedingt eingesetzt werden **müssen**
- Maßnahmen, die durch den Förderpädagogen ausgewählt werden **können**

### 1. Hilfen im Unterricht

Integriert beschulte hörgeschädigte Schüler haben trotz ihrer Hörtechnik immer für sie akustisch schwierige Situationen zu bewältigen.

- Alle Merksätze und Zusammenfassungen müssen deshalb dem hörgeschädigten Schüler schriftlich (in gut lesbarer Schrift) angeboten werden.
- Die Mitschriften des hörgeschädigten Schülers müssen den gesamten Lernstoff enthalten. Dazu können gegebenenfalls Kopien von Schülermitschriften und von Teilen der Unterrichtsvorbereitung genutzt werden.
- Die Inhalte von Schülervorträgen, Videos u.ä. müssen dem hörgeschädigten Schüler möglichst vorher, aber zumindest während des Vortrages bzw. der Vorführung schriftlich zur Verfügung stehen.
- Hausaufgaben und wichtige Hinweise (z.B. Stundenplanänderung) müssen in einer akustisch ruhigen Situation angesagt oder angeschrieben werden.

Hörgeschädigte Schüler können durch ihren Sprachentwicklungsrückstand in Verbindung mit akustisch ungünstigen Situationen Informationen nicht beiläufig aufnehmen. Daraus resultiert oft ein erheblicher Erfahrungsmangel, der alle Ebenen des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens betrifft. Es sollten deshalb

- auch alle außerunterrichtlichen Aktivitäten dem hörgeschädigten Schüler genau angekündigt und erklärt werden.
- alle Erholungs- und Freizeitaktivitäten (z.B. Liedtexte) in angemessener Weise zur Wortschatzerweiterung genutzt werden.

Hörgeschädigte Schüler haben oft erhebliche Sprachentwicklungsrückstände gegenüber ihren gleichaltrigen hörenden Mitschülern. Für schriftliche Unterrichtsanteile oder mündliche Schülerbeiträge können deshalb

- andere Ziele formuliert werden.
- Teile der Aufgabenstellung durch andere, auch zusätzliche, Aufgaben ersetzt werden.

Hörgeschädigte Schüler *mit ausgeprägten Hörverlusten* sind oft nicht in der Lage, dem Unterricht und Unterrichtsgesprächen im vollen Umfang zu folgen. Um ihnen dennoch eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, ist es *für diese Schüler notwendig*

- die Eltern kontinuierlich über bevorstehende Unterrichtsinhalte und Schwerpunkte zu informieren
- das Thema der Stunde am Anfang, wenn notwendig auch schriftlich, bekannt zu geben
- Themenwechsel deutlich zu machen
- Antworten anderer Schüler aufzufangen und eventuell zu wiederholen.

## 2. Hilfen für Leistungsüberprüfungen

### 2.1. Diktate

Hörgeschädigte Schüler haben auch bei optimaler Hörgeräteversorgung ein eingeschränktes Sprachverstehen und oft auch Sprachgedächtnisprobleme. Die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Diktaten bedarf deshalb besonderer Beachtung.

Je nach Hörvermögen und Sprachentwicklungsstand müssen integriert beschulte hörgeschädigte Schüler oder ihre Eltern

- das Diktat rechtzeitig vorher im Wortlaut kennen
- oder die Wortgruppen des Diktates kennen
- oder das Thema des Diktates kennen

Das hörgeschädigte Kind kann

- von Diktaten freigestellt werden
- Diktate als Büchsen- oder Laufdiktate schreiben
- Diktate allein in Förderstunden schreiben

Bei der Bewertung von Diktaten werden

- Hörfehler gesondert aufgeführt
- Hörfehler nicht mitgezählt

## 2.2. Hilfen für Leistungsüberprüfungen des Fachunterrichts

Wegen ihrer Sprachentwicklungsrückstände haben hörgeschädigte Schüler meist ein Leben lang Probleme mit der Sinnentnahme von Texten und Fragen. Um trotzdem erfolgreich Leistungsüberprüfungen bestehen zu können, benötigen diese Schüler je nach Schwere ihrer Behinderung

- entweder die Fragen rechtzeitig vorher im Wortlaut
- oder Übungsmöglichkeiten mit analogen Aufgaben- und Fragestellungen evtl. in Form eines Fragenkataloges
- in jedem Fall rechtzeitige Ankündigung von Inhalten der Kontrollen

Um den beachtlichen Mehraufwand an häuslichem Fleiß sinnvoll zu steuern, ist es notwendig,

- jede Leistungsüberprüfung mit Bewertung zumindest den Eltern anzukündigen.

Um Verständnisprobleme auszuschließen, müssen

- die Fragen aller Leistungsüberprüfungen dem hörgeschädigten Schüler schriftlich (möglichst nicht handschriftlich) gegeben werden
- und damit den Eltern für die Berichtigung zur Verfügung gestellt werden

Da mit Einsatz der Schrift zwar Hörprobleme ausgeschlossen jedoch Sprachentwicklungsrückstände nicht beseitigt sind, kann es notwendig sein

- Teile von Leistungsüberprüfungen wegzulassen (z.B. Sachaufgaben, Singen, Gedichte...)
- Teile von Leistungsüberprüfungen zu adaptieren (z.B. Sachaufgaben)
- alle oder einige Aufgaben- und Fragestellungen zu adaptieren

Sprachentwicklungsrückstände, auch kaum wahrnehmbare, führen zu mehr oder minder verlangsamtem Arbeitstempo. Der hörgeschädigte Schüler kann deshalb

- die Leistungskontrolle gesondert schreiben
- die Arbeitszeit ist in geeigneter Weise zu verlängern
- die Anzahl der Aufgaben reduzieren

Auch bei der Bewertung von Leistungsüberprüfungen müssen die Sprachentwicklungsprobleme berücksichtigt werden.

- Offensichtlich nicht verstandene Aufgaben können nicht bewertet werden.

### 3. Beratung und Förderunterricht

In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 03.03.1999 wird in Paragraph 4 (3) für Gehörlose und Schwerhörige der "zusätzliche zeitliche Umfang für die benötigten Lehrkräfte und gegebenenfalls sonstigen Kräfte" mit maximal vier Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler angegeben.

Diese Stunden können in Anwendung von Paragraph 3 genutzt werden für

- regelmäßige Beratungen der Lehrer der Integrationsklasse mit einem Begleitlehrer der Förderschule.
- die Förderung der Schüler in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesonderten Förderunterricht.

Der Förderunterricht kann

- von Lehrern der Regelschule oder
- von Begleitlehrern der Förderschule durchgeführt werden.

Inhalte des Förderunterrichtes können sein

- Diagnostik des Sprachentwicklungsstandes
- Übungen zur Verringerung des Sprachentwicklungsrückstandes
- Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten
- Vor- und Nachbereitung von Leistungsüberprüfungen

### 4. Technische Hilfsmittel

Die meisten integriert beschulten hörgeschädigten Schüler besitzen für den Unterricht neben ihren individuellen Hörhilfen zusätzliche technische Hilfsmittel.

- Die zusätzlichen technischen Hilfsmittel sind wie die individuellen Hörgeräte, wenn nicht - anders mit dem Begleitlehrer vereinbart, in jeder Unterrichtsstunde wie abgesprochen zu nutzen.
- Der Klassenleiter ist für die Einweisung bei Lehrerwechsel oder Unterrichtsvertretung zuständig, nicht der hörgeschädigte Schüler.